

## **Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

---

### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 beschlossen.

#### **I.**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8)  
*Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern mit einer Größe von 1.100 l von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen je Schlüsselsatz erhoben und umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand.“*

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5)  
*Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 2,75 €.  
Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 1,65 €.  
Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 1,65 €.“*

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6)  
*Gebührenschildner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 7 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer.“*

4. § 6 erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7)  
*Gebührenschildner für die Schließgebühr gemäß §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 9 dieser Satzung ist der Antragsteller.“*

5. § 6 erhält folgenden neuen Abs. 8:

„(8)  
*Gebührenschildner für die Gebühr für den Holservice gemäß §§ 2 Abs. 9, 3 Abs. 9 i. V. m. § 4 Abs. 10 dieser Satzung ist der Antragsteller, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.“*

6. § 6 Abs. 7 und 8 werden § 6 Abs. 9 und 10.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)  
*Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort bar zu entrichten.“*

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher